

Vertragsversicherung

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 9 000 129/19-V/10/97

DVR: 0000078
Johannessgasse 14
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 512 17 85An die
ParlamentsdirektionDr. Karl Renner-Ring 3
1010 WienSachbearbeiter:
x/ Mag. Ulreich
Telefon:
512 46 78 / 34 DW*x/ Ende der B-Frist 15.9.1997*

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>76</i>	-GE/19 <i>PT</i>
Datum <i>18. 9. 1997</i>	
Verteilt <i>19. 9. 1997</i>	

St. Klausgraber

Betr: Änderung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/19954 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 653/1994, sowie Erläuterungen, mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Parlamentsklubs.

Beilage

15. September 1997

Für den Bundesminister:

Dr. Weber-Wolf

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Holy*

Artikel

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 64/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 653/1994, wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 lauten:

“§ 1. Der Bund gewährt zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 vH der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, daß die Länder für das jeweilige Bundesland jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Förderungsmaßnahme des Bundes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Mitteln des Katastrophenfonds . Die Zuweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft.

§ 2. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt über Versicherungsunternehmen, die Hagelversicherungen bundesweit betreiben und bei denen Risiken aus Hagelschäden für alle landwirtschaftlichen Kulturen versicherbar sind und die Frostversicherungen für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen bundesweit anbieten. Die Geltendmachung der Zuschüsse gemäß § 1 durch das Versicherungsunternehmen hat hinsichtlich der Hagelversicherung jeweils bis zum 30. September jeden Jahres, hinsichtlich der Frostversicherung jeweils bis 31. März jeden Jahres beim jeweiligen Bundesland und beim Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen. Die Länder haben die Förderung den Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Hagelversicherung bis längstens 31. Oktober jeden Jahres, hinsichtlich der Frostversicherung bis längstens 30. April jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung der Mittel des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt unverzüglich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel. Die Förderungsmittel dürfen ausschließlich zur Verbilligung der Versicherungsprämien der Versicherungsnehmer verwendet werden. Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren Betriebe erhalten keine Verbilligung der Prämie."

- 2 -

Artikel

Artikel ist erstmals auf die Versicherungsperiode anzuwenden, die im Jahr 1998 endet.

Erläuterungen

In den letzten Jahren hat die Intensität und die Häufigkeit der Frostschäden deutlich zugenommen und die Ernteauffälle für die landwirtschaftlichen Betriebe haben bereits ein bedrohliches Risiko dargestellt.

Wie bei der Hagelversicherung sollen Bund und Länder einen Teil der Prämienzahlungen übernehmen, sodaß eine kostengünstige Versicherung gegen Frostschäden im Weinbau und bei versicherbaren Ackerkulturen angeboten werden kann. Als versicherbare Ackerkulturen werden insbesondere Zuckerrüben, nicht jedoch Obst- und Gemüsebau anzusehen sein.

Der öffentliche Zuschuß des Bundes ist jährlich mit S 130 Mio. für Hagelversicherungsprämien und S 20 Mio. für Frostversicherungsprämien anzunehmen. Gleiche Beträge sind aufgrund des Systems des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes von den Ländern zu erwarten.

Die Förderung soll zum erstenmal für Frostversicherungen für das Versicherungsjahr 1997/98 zum Tragen kommen. Es ist ebenfalls notwendig, die betreffenden Abwicklungsfristen im § 2 des Hagelversicherungs-Förderungs-gesetzes an die von der Hagelversicherung verschiedenen Umstände der Frostversicherung anzupassen.

Gegenüberstellung

Alt

§ 1. Der Bund gewährt zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 vH der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, daß die Länder für das jeweilige Bundesland jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Förderungsmaßnahme des Bundes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Mitteln des Katastrophenfonds. Die Zuweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft.

§ 2. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt über Versicherungsunternehmen, die Hagelversicherungen bundesweit betreiben und bei denen Risiken aus Hagelschäden für alle landwirtschaftlichen Kulturen versicherbar sind. Die Geltendmachung der Zuschüsse gemäß § 1 durch das Versicherungsunternehmen hat jeweils bis zum 30. September jeden Jahres beim jeweiligen Bundesland und beim Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen. Die Länder haben die Förderung den Versicherungsunternehmen bis längstens 31. Oktober jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung der Mittel des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt unverzüglich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel. Die Förderungsmittel dürfen ausschließlich zur Verbilligung der Versicherungsprämien der Versicherungsnehmer verwendet werden. Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren Betriebe erhalten keine Verbilligung der Prämie.

Neu

§ 1. Der Bund gewährt zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 vH der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, daß die Länder für das jeweilige Bundesland jeweils eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Förderungsmaßnahme des Bundes erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Mitteln des Katastrophenfonds. Die Zuweisung der Mittel aus dem Katastrophenfonds ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft.

§ 2. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt über Versicherungsunternehmen, die Hagelversicherungen bundesweit betreiben und bei denen Risiken aus Hagelschäden für alle landwirtschaftlichen Kulturen versicherbar sind und die Frostversicherungen für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen bundesweit anbieten. Die Geltendmachung der Zuschüsse gemäß § 1 durch das Versicherungsunternehmen hat hinsichtlich der Hagelversicherung jeweils bis zum 30. September jeden Jahres, hinsichtlich der Frostversicherung jeweils bis 31. März jeden Jahres beim jeweiligen Bundesland und beim Bundesministerium für Finanzen zu erfolgen. Die Länder haben die Förderung den Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Hagelversicherung bis längstens 31. Oktober jeden Jahres, hinsichtlich der Frostversicherung bis längstens 30. April jeden Jahres zur Verfügung zu stellen. Die Zuweisung der Mittel des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt unverzüglich nach Mitteilung des Versicherungsunternehmens über die Leistung der Landesmittel. Die Förderungsmittel dürfen ausschließlich zur Verbilligung der Versicherungsprämien der Versicherungsnehmer verwendet werden. Der Betrag, um den die einzelne Prämie verbilligt wird, ist in der Prämienabrechnung zahlenmäßig auszuweisen. Gebietskörperschaften und deren Betriebe erhalten keine Verbilligung der Prämie.